



Amtsgericht Mayen

Gemeinsames Mahngericht der Länder
Rheinland-Pfalz und Saarland

Amtsgericht Mayen, Mahnabteilung, 56723 Mayen

Datum **29.11.2022** Name **Kalter** Telefon **02651-403162** Geschäftsnummer **22-0211093-01-N j .9 B**

204/22 -1-

(Bitte bei Antworten angeben.)

Herrn
Arno Wagener
Hauptstr. 67
66871
Theisbergste
gen

Telefonzeiten: Mo.-Fr. 9.00 Uhr-12.00 Uhr
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren
Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und 14 der
Europäischen Datenschutz- Grundverordnung finden sich
auf www.mahngerichte.de/Hinweise_DSGVO.
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Verfahrensbeteiligte auch in
Papierform.

Mahnsache Arno Wagener
gegen Walter Dipl.-Ing. Hopferwieser
wegen
Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Wagener,
Anliegende Unterlagen erhalten
Sie:

(x) zur Kenntnisnahme () zur
Stellungnahme binnen () zur
weiteren Veranlassung

Zusatz:

Mit freundlichen
Grüßen gez. Umbach
Rechtspflegerin

Gefertigt:
Augel
Justizbeschäftigte

ASFK017.DOCX R200102

Dieses Schreiben ist automationsunterstützt erstellt und wird deshalb nicht unterschrieben oder beglaubigt.

Zentrale Kommunikation
Telefon.: 02651/403-0
Telefax : 02651/403-100

Geschäftszeiten
Montag - Freitag:
09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE22 5451 00670300 8346 72 Bannerberg
BIC: FBNKDEFF545

Parkmöglichkeit
St. Veit-Straße und



Amtsgericht Mayen - Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland - Beschluss

In dem Mahnverfahren

Herrn Arno Wagener, Hauptstr. 67, 66871 Theisbergstegen

Antragsteller gegen

Herrn Walter Dipl.-Ing. Hopferwieser, Santnergasse 61, A-5020 Salzburg/Österreich

Antragsgegner

Bewilligung von Prozesskostenhilfe

wird dem Antragsteller für das Mahnverfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt.

Gründe:

Aufgrund der vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - ist der Antragsteller nachweislich nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen; § 117 II ZPO.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig, 114 ZPO.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war somit stattzugeben.

Mayen, den 29.11.2022
Amtsgericht -Mahnabteilung-
gez. Umbach Rechtspflegerin

